

um die Fahrzeugführer der Transportfahrzeuge. Diesen Personen obliegt eine hohe Verantwortung für die öffentliche Sicherheit. Sie sind in wiederkehrenden Abständen über die von ihnen zu beachtenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften und ihre praktische Umsetzung zu schulen. Diese Schulungen können fachbezogen intern oder extern vorgenommen werden, zum Beispiel durch einen Gefahrgutbeauftragten oder den Leiter der medizinischen Einrichtung, zum Beispiel der betreffenden Arztpraxis, des Labors oder Krankenhaus. Sie sind zu dokumentieren.

Literatur

1. United Nations (2001) Recommendations on the transport of dangerous goods – model regulations, twelfth revised edition. United nation publication, New York, Geneve.
2. Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR); Anlagen A und B, BGBl II Nr. 20 vom 27. Juni 2001, Anlagebund, in der Fassung der 16. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2002 (BGBl II, Nr. 46).
3. Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGvSE vom 10. September 2003 (BGBl I, S 1913).
4. Ordnung über internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID-Rahmenrichtlinie 96/49 EG). ABL der EG Nr. L 235, S 25 vom 17. September 1996, in der Fassung der 10. RID-Änderungsverordnung.
5. ADNR vom 12. Juli 2003 (BGBl II, S 648).
6. Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) vom 16. Juni 2003 (VKBl. 2003, S 390).
7. ICAO Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air; International Civil Aviation Organization. Edition 2002–2003.
8. IATA Dangerous Goods Regulations 2003; International Air Transport Association.
9. Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenordnung – GbV) vom 12. Dezember 1989 (BGBl I, S 2185), zuletzt geändert am 11. Dezember 2001 (BGBl I, S 3529).
10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffverordnung – BioStoffV) vom 27. Januar 1999. (BGBl 1999 I Nr. 4, S 50).
11. Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. ABL der EGL 374 vom 31. Dezember 1990.
12. Regelungen für die Beförderung von ansteckungsfählichen Stoffen – Brief National; Deutsche Post AG, 1. Oktober 2003.
13. Laboratory Biosafety Manual, second edition (1993), World Health Organization (WHO), Eigenverlag.
14. Multilaterale Sondervereinbarung M96 – Beförderung von Diagnostischen Proben vom 19. Juni 2000.

Anschrift der Verfasser:

Dr. med. habil. Volker Thurm
Robert Koch-Institut, Bereich Wernigerode
Burgstraße 37, 38855 Wernigerode



Die Langfassung, einschließlich Abbildungen, ist im Internet unter www.bundesaeztekammer.de abrufbar.

Anlage 1

P650

Verpackungsanweisung

P650

Diese Anweisung gilt für die UN-Nummer 3373.

Allgemeine Vorschriften

Diagnostische Proben sind in Verpackungen guter Qualität zu verpacken, die genügend widerstandsfähig sein müssen, dass sie den Stößen und Belastungen, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können, standhalten, einschließlich des Umschlags zwischen Beförderungsmitteln und Lagerhäusern sowie jeder Entnahme von einer Palette oder aus einer Umverpackung zur nachfolgenden manuellen oder mechanischen Handhabung. Die Verpackungen müssen so gebaut und verschlossen sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten des Inhalts aus der versandfertigen Verpackung infolge von Vibration, Temperaturwechsel, Feuchtigkeits- und Druckänderung verhindert wird.

Die ersten Gefäße sind so in die zweiten Verpackungen zu verpacken, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein Zubruchgehen, Durchstoßen oder Austreten von Inhalt in die zweite Verpackung verhindert wird. Die zweiten Verpackungen sind mit geeignetem Polstermaterial in die Außenverpackungen einzusetzen. Ein Austreten des Inhalts darf die Schutzeigenschaften des Polstermaterials oder der Außenverpackung nicht nennenswert beeinträchtigen.

Jedes Versandstück ist für die Beförderung deutlich und dauerhaft mit dem Vermerk „DIAGNOSTISCHE PROBEN“ zu kennzeichnen. Versandstücke mit Stoffen, die in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff befördert werden, sind außerdem mit einem Gefährzettel nach Muster 2.2 zu versehen.

Das vollständige Versandstück muss in der Lage sein, die Fallprüfung des Unterabschnitts 6.3.2.5 nach den Vorschriften der Unterabschnitte 6.3.2.3 und 6.3.2.4 mit Ausnahme der Fallhöhe, die nicht geringer sein darf als 1,2 m, erfolgreich zu bestehen.

Wenn Stoffe frei geworden sind und in einem Fahrzeug oder Container verschüttet wurden, so darf dieser erst nach gründlicher Reinigung, gegebenenfalls Desinfektion oder Entgiftung, wieder verwendet werden. Alle anderen in demselben Fahrzeug oder Container beförderten Güter und Gegenstände sind auf mögliche Verunreinigungen zu prüfen:

Für flüssige Stoffe

Das (die) erste(n) Gefäß(e) muss (müssen) dicht sein und darf (dürfen) höchstens 500 ml enthalten.

Zwischen dem ersten Gefäß und der zweiten Verpackung muss absorbierendes Material eingesetzt werden; wenn mehrere zerbrechliche erste Gefäße in eine einzige zweite Verpackung eingesetzt werden, müssen diese entweder einzeln eingewickelt oder so getrennt werden, dass eine gegenseitige Berührung verhindert wird. Das absorbierende Material, wie zum Beispiel Watte, muss ausreichend sein, um die gesamte in den ersten Gefäßen enthaltene Menge aufzunehmen; die zweite Verpackung muss dicht sein.

Das erste Gefäß oder die zweite Verpackung muss in der Lage sein, einem Innendruck, der zu einem Druckunterschied von mindestens 95 kPa (0,95 bar) führt, ohne Verlust von Füllgut standzuhalten.

Die Außenverpackung darf höchstens 4 Liter enthalten.

Für feste Stoffe

Das (die) erste(n) Gefäß(e) muss (müssen) staubdicht sein und darf (dürfen) höchstens 500 g enthalten.

Wenn mehrere zerbrechliche erste Gefäße in eine einzige zweite Verpackung eingesetzt werden, müssen diese entweder einzeln eingewickelt oder so getrennt werden, dass eine gegenseitige Berührung verhindert wird; die zweite Verpackung muss dicht sein.

Die Außenverpackung darf höchstens 4 kg enthalten.

Sofern Diagnostische Proben in Übereinstimmung mit dieser Verpackungsanweisung verpackt sind, unterliegen sie keinen weiteren Vorschriften des ADR.